presserat

Diskriminierung der Nigerianer

Einer ganzen Ethnie wird kollektiv Kriminalität vorgeworfen

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift „Afrikas moderne Märchenerzähler“ über eine im Umlauf befindliche E-Mail, in der ein angeblicher Farmersohn aus Simbabwe um Partner für eine finanzielle Transaktion werbe. Der Mann, der sich in den Niederlanden um Asyl bemühe, suche ein geeignetes ausländisches Konto, auf das er 8,5 Millionen US-Dollar überweisen lassen könne, das sein inzwischen ermordeter Vater zuvor in Johannesburg in einer privaten Sicherheitsfirma hinterlegt habe. Die Zeitung druckt den Inhalt der E-Mail im Wortlaut ab und warnt vor dem Verfasser als einem Märchenerzähler neuen Stils, der zwar ein hervorragender Unterhalter, aber ein noch größerer Ganove sei. Begonnen habe die moderne afrikanische Märchenerzählerei mit den selbst ernannten Ölbaronen aus Nigeria. Dazu müsse man wissen, dass die Nigerianer – die viven Yorubas vor allen anderen – über ein besonderes Talent verfügten: Ihre kriminelle Energie und ihre verkäuferische Begabung seien stark ausgeprägt. Längst beherrschten sie das Drogengeschäft zwischen Bangkok und Kapstadt, den Kinderhandel zwischen Elfenbeinküste und Gabun; auch die Prostitution sei bei ihnen in besten Händen. Fit seien sie aber vor allem in eleganten Betrügereien globalen Ausmaßes, wie in der Erfindung jener Märchen neuen Stils. Ein Leser der Zeitung teilt sein Entsetzen über diesen Artikel dem Deutschen Presserat mit. Solche zutiefst rassistischen und diskriminierenden Aussagen hätten in einer demokratischen Zeitung nichts verloren. Der Chefredakteur des Blattes erläutert in seiner Stellungnahme zur Beschwerde, mit dem Beitrag habe die Zeitung vor E-Mails warnen wollen, deren Beweggrund sei, auf betrügerische Weise von arglosen Verbrauchern Geld ergaunern zu wollen. Er könne hierin nichts ethisch Falsches erkennen, da die mutmaßlichen Verbrecher eben auch aus Nigeria stammten. Zur journalistischen Aufklärungspflicht gehöre es seiner Meinung nach, die Dinge beim Namen zu nennen. Der Verfasser des Artikels habe jahrelang in Afrika gelebt und gelte als exzellenter Kenner afrikanischer Staaten. (2003)

Nach Überzeugung des Presserats stellt die Kennzeichnung einer ganzen Ethnie mit dem Merkmal der Kriminalität eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex dar. Selbst wenn ein Teil der mutmaßlichen Verfasser der betrügerischen E-Mails aus Nigeria stammt, so ist es dennoch nicht gerechtfertigt, alle Nigerianer und hier besonders den Stamm der Yorubas über einen Kamm zu scheren und ihnen als Kollektivmerkmal kriminelle Energie zuzuschreiben. Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. (B1-159/03)

(Siehe auch „Identifizierbarkeit einer Angeklagten“ B1-98/03 und „Diskriminierung der Engländer“ B 186/01)

Aktenzeichen:B1-159/03
Veröffentlicht am: 01.01.2003
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung